

Merseburger Kreisblatt.



Abonnementpreis: Vierteljährlich bei den Aus-
trägern 1,20 Mk., in den Ausgabestellen 1 Mk., beim
Wortzug 1,60 Mk., mit Bestellgeld 1,90 Mk. Die
einzelne Nummer wird mit 15 Pf. berechnet. —
Die Expedition ist an Wochentagen von früh
7 bis abends 7, an Sonntagen von 8^{1/2} bis 9 Uhr
geöffnet. — Druck und Vertrieb der Blätter abends
von 6^{1/2} bis 7 Uhr. — Telefonruf 274.

Insertionsgebühren: Für die 5 gespaltene Korpus-
zeile oder deren Raum 20 Pf., für Privat- in
Merseburg und Umgebung 10 Pf. Für perichthet
und größere Anzeigen, entsprechende Ermäßigungen
komplizierter Sach wird entsprechend höher berechnet.
Notizen und Notizen außerhalb des Inseratenstells
40 Pf. — Sämtliche Annoncen-Bureaus nehmen
Inserate entgegen. — Telefonruf 274.

Tageblatt für Stadt und Land.

(Amtliches Organ der Merseburger Kreisverwaltung und Publikations-Organ vieler anderer Behörden.)

Gratisbeilage: „Illustriertes Sonntagsblatt“.

Der Kaufpreis der amtlichen Bekanntmachungen und der Merseburger Total-Nachrichten ist ohne Vereinbarung nicht gestafelt.

Nr. 161.

Dittwoch, den 13. Juli 1910.

150. Jahrgang.

Bekanntmachung.

Die bei den Reichs- und Landesstellen noch
eingehenden Eintalerstücke deutschen Gepräges
sind durch Festschlagen oder Einschneiden für
den Umlauf unbrauchbar zu machen und als-
dann dem Einschlag zurückzugeben.

Ferner hat der Bundesrat sich damit ein-
verstanden erklärt, daß die Kasen der Reichs-
bank mit diesen Talern in gleicher Weise ver-
fahren.

Berlin, den 28. April 1910.

Der Reichskanzler.

J. B.

(gez.) W. Muth.

Vorstehendes bringe ich hiermit zur öffent-
lichen Kenntnis.

Merseburg, den 6. Juli 1910.

Der Königliche Landrat.

J. B.

Mangold.

Regierungs-Beauftragter.

Die Stelle des Direktors der hiesigen Gas-
anstalt ist vom 1. d. Mts. ab. dem Direktor
Herrn Karl Wöhrer aus Hann. - Münden
übertragen worden.

Merseburg, den 9. Juli 1910. (1562)

Der Magistrat.

Städtische Pflichtfeuerwehr.

Jahrgang 1910/1913.

Montag, den 18. Juli 1910, abends

8^{1/2} Uhr

Übung und Empfang der Binden in der

städtischen Turnhalle. (1563)

Der städtische Branddirektor.

Bekanntmachung.

Unter den Pferden des Gutsbesizers Artur

Schirmer hierelbst ist die Influenza

(Grippe) ausgebrochen.

Starstebel, 11. Juli 1910.

Der Amtsvorsteher.

Miele.

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Ge-
setzes über die Polizei-Verwaltung vom 11.
März 1850 (Gesetz-Samml. S. 265) und der
§§ 137 und 139 des Gesetzes über die allge-
meine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883
(Gesetz-Samml. S. 195) wird unter Zu-
stimmung des Bezirks-Ausschusses für den Um-
fang des Verwaltungsbezirks Merseburg fol-
gendes angeordnet:

§ 1.
Das geweremäßige Schlachten darf nur
in Räumlichkeiten, die gemäß § 16 ff der
Reichsgewerbeordnung genehmigt sind.

§ 2.
Die Wände der Räume, die zum Schlachten
oder zur Verarbeitung von Fleischwaren oder
zum Verkauf von Fleisch oder Fleischwaren
geweremäßig benutzt werden, sind entweder
mit einer Verkleidung aus glasierten Zon-
platten, Kacheln oder dergleichen zu versehen,
oder mit Zement glatt zu verputzen und mit
einem Anstrich von heller Porzellan-Emaille
oder glasierter Oelfarbe zu versehen. Rote
Farbe darf nicht verwendet werden. Die
Wände sind, falls sie nicht eine abwaschbare
Verkleidung haben, jährlich mindestens einmal
neu zu streichen. Der Oelfarbenanstrich ist
nach Bedarf, spätestens alle 2 Jahre zu er-
neuern.

Der Fußboden ist aus wasserfestem

Material herzustellen und in den Schlach-
träumen mit Gefälle zu versehen. Er darf
nicht tiefer liegen, als der ihn umgebende
Erdboden.

§ 3.

In den zum Schlachten, zum Bearbeiten
der Fleischwaren oder zur Herstellung von
Wurstwaren benutzten Räumen ist die nötige
Anzahl von Spuchkäpfen aufzustellen, auch ist
in ihnen eine Wascheinrichtung nebst Hand-
tüchern für das arbeitende Personal bereit zu
halten. Spuchkäpfe und Wascheinrichtungen
sind sauber zu halten.

Den Gemeinden mit öffentlichen Schlach-
thäusern bleibt es überlassen, die erforderlichen
Handtücher selbst zu beschaffen oder argu-
mentieren, daß sie von dem arbeitenden Personal
mitzubringen sind.

Die Aufbewahrung von Kleidungsstücken,
das Wechseln der Kleidung oder des Schuh-
werks in den in Absatz 1 genannten Räumen ist
verboten.

Das Handwerkzeug (Messer, Welle, Sägen
usw.) ist sofort nach der Benutzung gründlich
zu reinigen. Der Fußboden des Schlach-
traumes ist nach jeder Benutzung sorgfältig
mit Wasser abzusputzen.

§ 4.

Die zum Schlachten oder zum Fleischere-
betrieb dienenden Räume dürfen zur Ent-
leerung von Eingeweiden, sowie zu anderen,
mit dem ordnungsmäßigen Fleischereibetrieb
nicht zu vereinbarenden Zwecken, insbesondere
als Waschküche, Wohn- oder Schlafräume nicht
benutzt werden.

Die Benutzung von Waschküchen zum
Reinigen von Wurst oder Fleisch, sowie die
Herstellung von Fleisch- oder Wurstwaren ist
in Wohnräumen verboten.

§ 5.

Stoffe, die gemäß § 21 des Gesetzes, be-
treffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau,
vom 3. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 547)
als Zulage zu menschlichen Nahrungsmitteln
verboten sind, die deartige Stoffe enthal-
tenden Zubereitungen, sowie Fleisch- und Wurst-
färbungsmittel jeder Art und andere gesund-
heitsgefährliche oder täuschende Zusätze dürfen
in den Schlacht- und Verkaufsräumen, sowie in
den sonst zum Fleischereibetrieb gehörigen
Räumen nicht vorhanden sein.

§ 6.

Beim Schlachten und bei der Verarbeitung
von Fleischwaren darf nur Wasser benutzt
werden, das zum menschlichen Genuß ge-
eignet ist.

§ 7.

Die Abfälle beim Schlachten und Bearbeiten
der Fleischwaren (Knochen, Haare und dergl.,
ferner Gebärmutterinhalt, unbrauchbare
Fleischstücke usw.) sind sofort oder, soweit sie
zur Fleischbeschau erforderlich sind, nach Aus-
scheidung dieser aus den Betriebsräumen zu
entfernen und in dem dazu bestimmten
Behälter zu sammeln.

Fische, soweit sie zu den Abfällen gehören,
und Häute dürfen nach vorgenommener
Fleischbeschau in Räumen, die dem Schlachten,
dem Verkaufe oder der Zerstückung von
Fleischwaren dienen, nicht verbleiben und
müssen so aufbewahrt werden, daß eine Ver-
seuchung des Publikums oder eine Gefährdung
der Gesundheit ausgeschlossen ist.
Sämtliche Betriebsräume sind stets gründ-
lich zu lüften.

§ 8.

Es ist verboten, irgend welche Abfälle aus
dem Schlachtbetriebe, seien sie flüssiger oder

festen Art, in öffentliche Gewässer, Gräben,
Klokanäle usw. abzulassen.

§ 9.

Das beim Schlachten abfließende Blut darf
nur in geeigneter, völlig dichten und sauberen
Gefäßen aufgefangen werden. Das Rühren
des Blutes mit den Händen ist verboten.
Zur menschlichen Nahrung darf nicht ver-
wendet werden:

a) das Blut von solchen Tieren, denen beim
Schlachten der Schlund durchgeschnitten ist,
sowie das Blut sämtlicher nach
jüdischem Ritus geschlachteter Tiere und
dasjenige der mittels Halsknecht oder
Halsknecht getöteten Kälber, Schafe und
Ziegen;

b) das Blut von beaufschlagten Tieren,
auch wenn deren Fleisch für bedingt
tauglich oder minderwertig erklärt
worden ist;

c) das in unsauberen Gefäßen aufgefangene,
beim Auffangen verunreinigte und das
mit den Händen oder unsauberen Stücken
gerührte Blut.

Das Aufblasen des Fleisches ist ver-
boten.

§ 10.

Es ist verboten, beim Schlachten oder beim
Bearbeiten der Fleischwaren die dabei be-
nutzten Messer in den Mund zu nehmen,
Zahat zu rauchen, zu schnupfen oder zu
kaufen, sowie auf den Fußboden auszu-
spucken.

Messer, die beim Schlachten verunreinigt
worden oder mit franken Teilen in Verührung
gekommen sind, dürfen nicht in das Fleisch
gesteckt und erst dann wieder benutzt werden,
wenn sie geäubert und darauf in zwei-
prozentiger Sodalösung gekocht sind.

§ 11.

Gunde und andere Haustiere dürfen in
Verkaufsräumen sowie in Räumen, die zum
Schlachten und zum Fleischereibetriebe dienen,
nicht mitgebracht, auch dort nicht gebüdet
werden.

§ 12.

Personen, die an übertragbaren oder ele-
krisierenden Krankheiten leiden oder eiternde,
mangelhaft oder unsauber verbundene Wunden
an den Händen haben, dürfen beim Schlachten
oder beim Bearbeiten von Fleischwaren, sowie
beim Verkauf von Fleisch oder Fleischwaren
nicht beschäftigt werden.

§ 13.

Fleisch und Fleischwaren dürfen nicht mit
lebendem Vieh zusammen und nur mittels
sauberer Fahrzeuge befördert werden. Sind
diese nicht vollkommen geschlossen, so ist das
Fleisch oder die Ware mit reinen Tüchern
(Planen) völlig zu bedecken. Auch müssen die
als Unterlagen dienenden Teile frei von
Schmutz, Blut und Fett sein.

Das Mitnehmen von Hund und Katzen
zur Beförderung von Fleisch und Fleischwaren
dienenden Fahrzeugen ist verboten. Personen
dürfen mit Fleischwaren nur auf dem Ausfüh-
rer sitzend transportiert werden; insbesondere ist
ihnen verboten, auf dem Fleische, selbst wenn es
zugedeckt ist, zu sitzen.

Wird Fleisch auf dem Rücken getragen, so
ist eine Unterlage zu verwenden, die eine Ver-
seuchung mit dem unbedeckten Körper und der
Kleidung des Trägers sicher verhindert.

§ 14.

Die Verkaufsräume und die dort befind-
lichen zum Gewerbebetrieb dienenden Gegen-
stände (Tische, Wagen, Gewichte und ihre Be-

hälter, Keller, Schüsseln, Glas-, Gaze-
locken, Messer, Fleischbretter usw.) müssen sich stets
in sauberem Zustande befinden.

In Räumen, in denen auch andere Waren
feilgehalten und verkauft werden (Material-
warenhandlungen u. s. w.) dürfen frisches
Fleisch und frische Fleischwaren nur an einer
für diesen Zweck abgetheilten Stelle aufbewahrt
oder verkauft werden. Diese Stelle ist an
beiden Seiten durch eine mindestens 75 cm
über den Verkaufstisch reichende Glaswand
von dem übrigen Raume zu trennen.

Die Aufstellung von Petroleumbehältern
in Räumen, in denen frisches Fleisch oder
frische Fleischwaren feilgehalten werden, sowie
die Aufstellung von stark riechenden Waren
(Käse, Schmierseife u. dergl.) in der Nähe
frischen Fleisches oder frischer Fleischwaren ist
verboten.

§ 15.

Das Feilhalten und Aufhängen des Fleisches
vor den Türen und auf der Straße ist ver-
boten. Die Anordnungen für den Marktver-
kehr bleiben unberührt.

§ 16.

Vor erfolgtem Kauf ist dem Publikum das
Berühren des ausgelegten Fleisches verboten.

§ 17.

Fleischwaren, die der Verunreinigung be-
sonders ausgesetzt sind (Hackfleisch, Sülze und
Ähnliches), sind unter dichtem Drahtgitter
oder Glasglocken aufzubewahren.

§ 18.

Das Einschlagen von Fleisch- und Wurst-
waren, Schmalz, Fett und dergleichen in be-
drucktes oder beschriebenes Papier, falls dieses
als unmittelbare Hülle dienen soll, ist ver-
boten.

§ 19.

Wenn die Schlachtung zwar nicht gewerbe-
mäßig, aber mit der Absicht geschieht, einen
Teil der Fleischwaren zu verkaufen, so finden
§ 4 Abs. 2 und die §§ 5, 6, 8, 9, 10, 12 und
16 auf die Herstellung und den Verkauf von
Waren Anwendung.

Bei Fleischhandlungen wird in solchen Fällen
§ 4 nicht angewendet.

§ 20.

Den revidierenden Beamten ist der Zutritt
zu sämtlichen Räumen jederzeit zu gestatten.

§ 21.

Ein deutlich lesbarer Abdruck dieser Ver-
ordnung ist in jedem zum gewerblichen
Schlachten und zum gewerblichen Verkauf von
frischem Fleisch oder frischen Fleischwaren be-
stimmten Raume an einer in die Augen
fallenden Stelle auszuhängen.

§ 22.

Zwischenhandlungen gegen diese Polizei-
Verordnung werden, sofern nicht nach den
gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe
verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 60
Mk. oder im Unvermögensfalle mit verhält-
nismäßiger Haft bestraft.

§ 23.

Die Bestimmungen im § 2 treten 6 Monate,
die übrigen 2 Monate nach Veröffentlichung
dieser Verordnung im Amtsblatt in Kraft.

§ 24.

Weitergehende Bestimmungen, die für
öffentliche Schlachthäuser erlassen sind oder
noch erlassen werden sollten, bleiben durch diese
Verordnung unberührt. Die von den Land-
räten oder von den Ortspolizeibehörden über

Strohkammer in Halle. Die Arbeiterfrau Minna W. aus Merseburg war von einer Arbeiterin in wenig tüchtiger Weise bloßgestellt worden, und aus Angst vor ihrem Ehemann ging sie zur Polizei und beschuldigte den Arbeiter einer gewalttätigen Handlung. Diese Anschuldigung war tatsächlich und wissenschaftlich falsch, die Sache wurde zur gerichtlichen Einlage gebracht, und die erst 24 Jahre alte Frau mußte ihren Verzicht mit 2 Monaten Gefängnis büßen.

Die Ergebnisse der Viehzählung von 1909 in der Provinz Sachsen. In der Provinz Sachsen zählte man am 1. Dezember 1909 350 178 Geheute, von ihnen 256 423 mit Viehstand, außerdem 311 577 Viehhaltende Haushaltungen. Der Viehstand in der Provinz stellte sich auf 219 499 Pferde (einschließlich Militärpferde), 1 084 439 Stück Rindvieh, 183 093 Schafe und 1 087 966 Schweine. In den Regierungsbezirken der Provinz Sachsen ergab die Zählung für Magdeburg: 133 479 Geheute, von ihnen 99 718 mit Viehstand, außerdem 128 529 Viehhaltende Haushaltungen, 103 272 Pferde, 355 029 Stück Rindvieh, 325 560 Schafe, 874 074 Schweine; für Merseburg: 148 913 Geheute, von ihnen 109 224 mit Viehstand, außerdem 132 037 Viehhaltende Haushaltungen, 90 826 Pferde, 356 042 Stück Rindvieh, 263 510 Schafe und 581 488 Schweine; für Erfurt: 67 786 Geheute, von ihnen 47 481 mit Viehstand, außerdem 51 011 Viehhaltende Haushaltungen 25 401 Pferde, 109 136 Stück Rindvieh, 92 555 Schafe und 185 071 Schweine.

Dom Rathaus.

Merseburg, 12. Juli.

Die gestrige Sitzung der Stadtverordneten brachte zunächst insofern etwas Ungewöhnliches, als zum ersten Male Stadtverordnete in ihr Amt eingeführt wurden, die sich einer politischen Richtung zuzählen, deren Führer Volkstheoretiker der bestehenden Staats- und Gesellschafts-Ordnung auf sein Banner geschrieben hat. Auch in Merseburg hört man ja recht oft und recht laut rufen, das ist altliche und ungleiche (Klassen-)Wahlrecht zum preussischen Abgeordnetenhaus müsse abgelehnt, geheim müsse gewählt werden und ohne Klasseneinteilung, wie zum Reichstag, und deshalb brauchte man nicht weiter übermäßig zu sein, aber vor acht Tagen in der Leipziger Stadtverordneten-Sitzung seitens der Sozialdemokraten der Antrag eingebracht wurde, auch zu den Stadtverordneten gleich und geheim zu wählen. Die solche beantragten, sind einfach konsequent, und wenn für Merseburg einmal ein solcher Antrag eingebracht würde, so brauchte man auch hier keineswegs überrascht zu sein, die Antragsteller würden sich dann einfach darauf berufen können, sie bekämen es öffentlich ja bis zum Überdruß zur Kenntnis gebracht, daß man das Gebotene und gleiche Wahlrecht auch für den Landtag haben wolle, nun wollten sie, die Antragsteller, es, indem sie sich auf die Verordnungen beziehen, ihrerseits auch für die Kommune haben. Man möchte wirklich einmal sehr, wie Diejenigen, die unausgesehen das Reichstagswahlrecht auch für den Landtag predigen, sich einem solchen Antrage auf Veränderung des Kommunal-Wahlrechts gegenüber verhalten würden? Dann gäbe es nämlich höchst wahrscheinlich noch eine Portion „Genossen“ mehr im Rathhaussaal, als gefest dort eingezogen sind, aber, wie bemerkt, zu mundern brauchte man sich nicht, wenn hierorts das Gleiche geschähe, was in Leipzig schon tatsächlich zur Förderung gekommen ist. Die „Genossen“ werden ja durch das unausgesehene Aufheben nach Veränderung des Wahlrechts zu solchem Vorgehen geradezu ermuntert.

Im übrigen gewann man von den drei eingetretenen „Genossen“ den Eindruck, daß sie nicht vorhaben, Brandreden zu halten und Wäm zu schlagen, sondern daß sie beabsichtigt sein werden, sich an den Arbeiten, welche für die Kommune zu leisten sind, aktiv und mit Eifer zu beteiligen. Es läßt sich ja von einem

erstmaligen Auftreten noch nicht urteilen, es schien aber, als wollten sie beabsichtigt sein, in der Erfüllung ihrer Aufgaben als Stadtverordnete hinter den „Bürgerlichen“ nicht zurück zu gehen; für die Beteiligung des Stadtkollegiums an der Kanalgesellschaft stimmten alle Drei, und zwei von ihnen beteiligten sich bei verschiedenen Anlässen auch an den Debatten, wobei sie ihre Ansichten ebenso ruhig vorbrachten, wie sie die Ansichten der anderen Gemüthen ruhig anhörten. Es ist bei ihrer Einführung von zukünftiger Stelle mit aller Deutlichkeit gesagt worden, daß man ihre positive Mitarbeit zum Wohle der Stadt und der Allgemeinheit und nicht im Interesse von Parteien erwarte, und wenn auf die Dauer in diesem Sinne von den „Genossen“ erwartet wird, so wird man sich bald gegenseitig einlehen.

Das Submissionswesen in seiner heutigen Mißgestalt wurde von den Stadtverordneten Frau enheim und Müller erörtert anlässlich einer Nachforderung für Kanalisationsarbeiten. Herr Frauenheim äußerte, auch die Stadt Merseburg handle noch, wie viele andere Stellen, nach dem Grundsatze der Mindestfordernde haben den Zuschlag zu erhalten. Es ist leider Tatsache, daß auf diesem volkswirtschaftlich so außerordentlich wichtigen Gebiet die Anschaffungen noch ungefähr ebenso sind, wie vor fünfzig Jahren. Ob der Unternehmer bei einem Auftrag verdienen oder zusehen, ob er seine Gefährten gut oder schlecht ausbittet, ob er die Lieferanten bezahlt oder ihnen schuldig bleibt, ob er als besonders feuerfährig zu berücksichtigen ist oder der Unterfertigung bedarf, danach wird — leider! — bei diesen Submissionen gar nicht gefragt, sondern nach der niedrigsten Summe im Angebot. Das ist, wie schon bemerkt, volkswirtschaftlich unrichtig, die betreffenden Preise mag augenblicklich einen Vorteil haben, aber auf die Dauer sicherlich nicht, auf die Dauer wird der Vorteil vielmehr da zu suchen sein, wo der reelle Geschäftssinn und Gewerbetreibende der Steuerlast als Leistungsfähig verbleibt, wo derselbe ausreichende Löhne bezahlt, die indirekt wieder Zuhenden kleinerer Gewerbetreibender zu gute kommen oder solche solche Gewerbetreibende durch Unterstützung, die sonst feuer-schwach, feuer-leistungs-unfähig, womöglich auch zahlungs-unfähig werden. Eine solche Politik, zu angemessenen, auskömmlichen, von Sachverständigen vorher zu fallenderen Preisen den Gewerbetreibenden Lebens- und feuerfähig zu erhalten, führt auf die Dauer viel weiter, als die sogenannte Pfennig-Politik. Es wird aber wohl noch eine Zeit lang vergehen, ehe sich da die Anschaffungen wandeln, denn auch die jüngere Generation bringt, soweit sie Kollegen über Volkswirtschaft überhaupt gebildet, von der Unversität über solche Dinge noch immer Anschauungen aus Großvaterzeiten's Zeiten mit.

Mit dem Frankenhause, d. h. mit der Ferquena, geht es richtig vorwärts, und mit den Nachforderungen auch. Schulen, Frankenhause, Kanalisation, das sind so die vielen bekannten Gesichter, denen man fast in jeder Stadtverordneten-Sitzung begegnet. Man wird aber den Standpunkt des Herrn Dr. med. Witte teilen müssen, daß es nicht angenehm ist, immer wieder mit Nachforderungen zu tun, daß es aber z. B. nicht anders geht. Diesen Standpunkt zugegeben, wird man aber wohl den allerjudummissen Wunsch aussprechen dürfen, daß mit diesen Nachforderungen nun bald einmal Schluss gemacht wird.

Provinz und Umgegend.

Corbetta bei Schlopau, 7. Juli. Am Dienstagabend wurde hier eine kleine Wäldchensfeier zu Ehren des bisherigen Ortsvorstehers Herrn K. L. u. g. veranstaltet. Derselbe legt nach ununterbrochener 35 jähriger Tätigkeit sein Amt nieder; gewiß ein seltenes Jubiläum. Zu dank-

barer Anerkennung seiner Verdienste wurde dem. Scheidenden ein Rauchtisch sowie ein Bogen-schirmchen nebst Tischüberzug. — Bei den Renovierungsarbeiten an der hiesigen Kirche wurden zwei alte Grabsteine freigelegt, die bisher als Fußbodenbelag gedient hatten. Aus dem Jahre 1597 stammend, zeigt der eine das Halbrelief eines etwa fünfjährigen Knaben, der andere das eines jungen Mädchens in der Tracht der damaligen Zeit. Es wäre eine dankbare Aufgabe des Vereins für Heimat- und diese Steine vor Verwitterung zu schützen.

Waldh. 11. Juli. Der Maurer Vol g t aus Waldh, welcher der Wäldchereit verdächtig ist und beschuldigt wird, den Schuß auf den Förster Jenzig abgegeben zu haben, wurde letzten Mittwoch früh dem Gefängnis des Landgerichts in Halle zugewiesen.

Schwendt, 11. Juli. Die letzten, an Regengüssen so reichen Tage haben auch für die Elster und Luppe Hochwasser gebracht. In der Elster trat das Hochwasser in der Nacht vom Sonnabend zum Sonntag ziemlich schnell ein, pro Stunde wuchs es um 10 cm und erreichte eine Höhe von 1 m über Normal. Seit Montag früh wächst es langsam um 2 cm pro Stunde weiter.

Greiz, 9. Juli. Zur Bekämpfung der Zigeunerplage hat die Regierung eine Verordnung erlassen, die sich ausgedehnt bewährt. Die Polizeibehörden haben das Recht, von den im Lande wandernden Zigeunern Platzgeld zu fordern und bei Nichtzahlung Pferde und Wagen zu beschlagnahmen. Seitdem diese Platzgebühren einige Male erhoben worden ist, meiden die Zigeuner das sonst so gern und oft aufgesuchte Reußenland. Als dieser Tage eine 40 Köpfe starke Zigeunerbande, die bei Böhlowitz und Wolfhain zu Lagern beabsichtigte, von dieser Platzgebühr Kenntnis erhielt, verzog sie sich eiligst auf sächsisches Gebiet.

Schwandau, 8. Juli. In den Tod gegangen ist hier kürzlich die Frau des Schutz-machermesters H. aus Gr. Als Leben, die von hier gebürtig ist. Die 51jährige Frau hatte auf dem hiesigen Friedhof die Gräber ihrer Eltern besucht und wollte weiter nach Wäldchereit, um dort ebenfalls ein Grab aufzuwachen; dabei kam sie an der Gericke'schen Tonhütte vorbei und muß hier plötzlich Selbstmordgedanken gefaßt haben. Sie entkleidete sich bis auf Hemd und sprang in das Wasser, wo sie am anderen Tage tot gefunden wurde.

Bermischtes.

Freiburg, 8. Juli. In den Wäldungen von St. Georgien in der Nähe von Freiburg wurde der Graflich-Pfalzische Förster G. u. r. d. er, als er einen Wildschuß auf schneeige Terrassen, von diesem tot geschossen. Der Mörder ist verhaftet.

Folgeschwerer Bergsturz bei Heidelberg.

Heidelberg, 11. Juli. Sonntag nachmittag ereignete sich in der Oststadt Mühlhaußen am Giesbach bei Heidelberg infolge der in den letzten Tagen niedergegangenen Wollenschneie ein gewaltiger Bergsturz. In der Richtung wurden schon seit ... Tagen an mehreren Stellen Risse und Spalten bemerkt, so daß in der Nacht von Freitag zu Sonnabend mehrere Häuser geräumt werden mußten. Am Sonntag nachmittag gegen 1/2 Uhr riß nun eine Felswand in einer Länge von 150 Meter und einer Breite von 40 bis 50 Meter los und begrub dr. Wohnhäuser mit den dazugehörigen Stallungen und Scheunen unter den Trümmern. Vier weitere Wohnhäuser nebst Nebengebäuden sind am Einstürzen. Da die Bewohner vorher gewarnt worden waren, sind Menschen glücklicherweise nicht zu Schaden gekommen. Die Bewohner der eingestürzten Häuser hatten wenige Minuten vor der Katastrophe ihre Wohnung verlassen.

Viel Vieh, Schweine, Geflügel usw. wurde getötet. Wäre das Unglück in der Nacht passiert so wäre dies von unendlich Tragweite gewesen. An der Unglücksstelle, die ein wüßes Wild bietet, sind meistenteils Frauen und Kinder versammelt, um aus den Trümmern zu retten, was zu retten ist. Viele Familien sind obdachlos.

Kleines Feuilleton.

Ein Brautpaar von 60 Jahren. Aus dem ungarischen Städtchen Bratisla wird ein gewiß einzig dastehendes Beispiel von bräutlicher Treue und Kindes-Ergebenheit berichtet. Ein Brautpaar, das volle 60 Jahre auseinander gemauert hat, trat dort kürzlich zum Altar, um endlich Mann und Frau zu werden. Der Bräutigam zählte 85 Jahre, und auch die Braut hatte bereits das achtzigste Lebensjahr überschritten. Als Zwanzigjährige war Maria K. von Joseph St. zum Weibe gegeben worden und verlobte sich mit ihm. Da ihr Vater aber von der Verbindung nichts wissen wollte, schwor sie, nie zu heiraten, solange er lebe. Die ewige Braut, wie man das schöne Mädchen schon nach einem Jahrzehnt der Wartzeit nannte, ahnte jedenfalls nicht, daß ihre Ausdauer auf eine so harte Probe gestellt werden würde. Der hartberzigste Vater erreichte ein Alter von 113 Jahren! Jetzt erst legnete er das Bettliche, und eine Woche später ließ sich das greise Brautpaar trauen.

Amerikanisches Journalistenstückchen. Ein amerikanischer Journalist teilt den „Daily News“ ein höchst seltsames Beispiel über eine Unterredung mit dem Handelsminister Winston Churchill mit. In einer Woche waren dem besorgten Staatsmanne nicht weniger als 47 Gesuche von amerikanischen Journalisten um Eröffnung einer Unterredung über den amerikanischen Handelsfall vorgelegt worden; da aber die Gesuchsbewerber keine genügenden Empfehlungen aufzuweisen hatten, lehnte er alle ab. Endlich kam jemand mit einem Briefe von Wop George, und diesen empfing Churchill. „Wissen Sie,“ sagte er seinem Ausleger während der Unterredung, „daß ich nicht weniger als 47 Freier Landleute, die mich über denselben Gegenstand befragten, nicht empfangen habe?“ „Gewiß, weiß ich das“ verlegte der Yankee; „sämtliche 47 Gesuche waren ja von mir!“

Telegramme

und letzte Nachrichten.

Potsdam, 11. Juli. Im Alter von 98 Jahren ist der Professor der Astronomie, Gottfr. Halle, der Entdecker des Neptun, gestorben.

Bilau, 11. Juli. Nach einer hier ein-erzählten Meldung ist westlich der Fiedlerort-Tonne auf 54 Grad 38 Minuten Nord und 18 Grad 49.6 Minuten Ost ein großer Dampfsee gesunken. Die Fischer, die das Boot untergehen sahen, waren bald zur Stelle mit ihren Booten, konnten aber weder per Befragung noch von etwaigen Schiffshothen etwas bemerken.

Berlin, 11. Juli. Der aus Warschau stammende 23jährige Georg Olschynski, der gestern in den Abendstunden die Prostituierte Marie K. in der Gasse der Wasserstraße durch einen Schuß in den Hals tödete, hat sich heute vormittag gegen 9 Uhr in den Anlagen des Floroplats im Tiergarten eine Angel in den Hals gesteckt, die nach einigen Minuten seinen Tod herbeiführte.

München, 11. Juli. Der in Planegg stationierte Eisenbahnschreiber Oberndorfer hat heute nachmittag in einem Hotel zu Lützing am Starnberger See seine Frau und sich selbst erschossen.

Obst-Verpachtung.
Die Partobstnutzung an der Atern-Merseburg-Leipziger Provinzial-Gaue zwischen den Stationen 49,0-49,7147 bei Windorf soll
Dienstag, den 19. Juli, vormittags 9 1/2 Uhr
im Gasthofe zu Windorf öffentlich meistbietend unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen verpachtet werden. (1584)
Merseburg, den 6. Juli 1910.
F. A.:
Freyh. v. Gaussee, Auktioneer.

Junges Mädchen,
welches den Stenographen- u. Schreibmaschinen-Kursus schon beendet hat, sucht baldmöglichst Stellung. (1585)
Geheime Nachricht erbittet unter
H. 1 an die Exped. dies. Blts.

Wo kaufen Sie fortwährend prima hankschlachtene Würstchen?
Nur bei **H. Lehmann,**
Virtualienhandlung, Dammstr. 4.
Jeden Donnerstag Schlachtfest.

Obst-Verpachtung.
Es verpachtet **Sonnabend, den 16. Juli er., nachmittags 4 Uhr** die Gemeinde **Rössen** ihre dreijährige Partobstnutzung, öffentlich meistbietend gegen Barzahlung. Bedingungen im Termine. 11 5 f. s. e. n. den 12. Juli 1910.
1591) **Der Gemeindevorstand.**

Obst-Verpachtung.
Die diesjährige Obstnutzung der Gemeinde **Blossen** soll **Sonnabend, den 16. Juli, nachm. 6 Uhr** im Gasthaus gegen Barzahlung öffentlich verpachtet werden.
Der Gemeindevorstand.

Auktion
im städtischen Leihhause zu Merseburg
Mittwoch, den 3. August 1910, von Vormittag 9 Uhr ab
der nicht eingelösten Pfandstücke von **55 201 bis 58 000**, enthaltend Gold- und Silbersachen, Kleidungsstücke, Freibeiten, Wäbche pp.
Die etwaigen Ueberflüsse können binnen Jahresfrist in der Kammereasse in Empfang genommen werden.
Merseburg, den 12. Juli 1910.
Der Verwaltungsrat.
Tiele. (1586)

Reisekörbe.
4,25 4,75, 5,80, 6,30, 7,80 Mk. u. circa 70 Stück jeder Größe am Lager.
Otto Müller, Weißenseiferstr.
2- oder 3-Zimmerwohnung
mit Küche und Zubehör w. a. 1. Oktober 1910 zu mieten gesucht. Offert. m. Preisangabe unter **Ch.** an die Redaktion ds. Blts. (1561)

